

Befreiung von der Rezeptgebühr

Für jedes Medikament, das auf Kosten der Krankenkasse bezogen wird, müssen Sie in der Apotheke eine Rezeptgebühr von € 5,70 zahlen. Wenn das Medikament weniger als diesen Betrag kostet, entfällt die Rezeptgebühr und es ist der Preis des Medikaments zu zahlen.

Befreiung ohne einen Antrag

Automatisch sind unter anderem folgende Personen von der Rezeptgebühr befreit:

- Bezieher von Pensionen mit einer Ausgleichszulage
- Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- Zivildienstler und ihre Angehörigen
- Asylwerber

Befreiung auf Antrag

Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse können folgende Personen von der Rezeptgebühr befreit werden:

- Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Grenzwerte nicht übersteigt:

bei Alleinstehenden € 882,78

bei Ehepaaren bzw. eingetragene Partnerschaft € 1.323,58

- Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können und deren monatliches Nettoeinkommen folgende Grenzwerte nicht übersteigt:

bei Alleinstehenden € 1.015,20

bei Ehepaaren und Personen in Lebensgemeinschaften € 1.522,12

All diese Grenzwerte erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende Kind um € 136,21

Hinweise

Leben mit dem Antragsteller Personen im Haushalt, die über ein eigenes Einkommen verfügen, so wird dieses Einkommen ebenfalls aliquot angerechnet. Jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch automatisch von der Gebühr für die E-card befreit.

Weitere Befreiungsmöglichkeit

Unabhängig von den Einkommensgrenzen kommt eine Rezeptgebührenbefreiung in Betracht, wenn sich nach Prüfung der Umstände im Einzelfall herausstellt, dass eine besondere **soziale Schutzbedürftigkeit** gegeben ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine länger dauernde medikamentöse Behandlung (mind. 37 Rezeptgebühren im Jahr) erforderlich ist, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eine nicht zumutbare Belastung mit Rezeptgebühren zur Folge hätte.

Rezeptgebühreobergrenze

Seit 1.1.2008 muss jeder Versicherte nur solange die Rezeptgebühr bezahlen, bis er im laufenden Jahr mit diesen Zahlungen einen Betrag von **2% seines Jahresnettoeinkommens** erreicht hat. Danach ist er für den Rest des Jahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Alle Angaben ohne Gewähr